

# **Politisierung des Rechts oder Verrechtlichung und Demokratisierung der Politik? Zum Beitrag der Dekonstruktion zu einer Theorie von Demokratie und Recht in der Weltgesellschaft**

---

ANDREAS NIEDERBERGER

## **1. Völkerrecht und internationale Politik nach dem Ende des Kalten Krieges**

Seit dem Ende des Kalten Krieges haben sich nahezu alle Bereiche des politischen Lebens signifikant verändert. Besonders auffällig sind die Veränderungen aber zweifelsohne im Bereich der internationalen Politik sowie in der Stellung des Völkerrechts und der Institutionen, die mit ihm assoziiert sind. Die internationale Politik von 1945 bis 1989 war durch das jeweilige Verhältnis der beiden Supermächte, die Dekolonisierung und die Austragung von Stellvertreterkriegen oder die Initiierung und Beilegung von Konflikten in den ehemaligen Kolonien bzw. am Rand der Einflussphären bestimmt. Einrichtungen, wie die Vereinten Nationen, boten zwar immer wieder einmal das Forum für eine globale Öffentlichkeit und im Detail wurden auch gemeinsame Regulierungen entwickelt; insgesamt kamen sie aber zumeist nicht über die Form zwischenstaatlicher diplomatischer Interaktionen hinaus, was auch an ihrer primären Aufgabe lag, den Friedenszustand *zwischen* den Staaten zu wahren. Der KSZE/OSZE ist es immerhin gelungen, das Wettrüsten zu kontrollieren und damit indirekt auch zu begrenzen, womit zugleich der Übergang von der modernen in eine zumindest teilweise „postmoderne“ Staatenwelt mit ihrer Transparenz und/oder Einbindung des militärischen Drohpotentials in Einrichtungen „kollektiver Sicherheit“ eingeleitet wurde.<sup>1</sup> Aber auch sie blieb bis zum Beginn der neunziger Jahre wesentlich eine

---

1 Vgl. dazu Robert Cooper: *The Breaking of Nations. Order and Chaos in the Twenty-First Century*, London: Atlantic Books 2004, S. 50-54.

Instanz, die in Gestalt zwischenstaatlicher Verhandlungen krisenpräventiv wirkte.<sup>2</sup> Diese Bindung der internationalen Politik und des Völkerrechts an das System souveräner Staaten, wie es sich seit dem Westfälischen Frieden von 1648 langsam herausgebildet hat,<sup>3</sup> erfährt nach 1989 wichtige Modifikationen:

*Erstens* setzt sich die Einschränkung der Souveränität des Handelns staatlicher Administrationen oder Akteure durch Menschenrechte, die erstmals in den Kriegsverbrecherprozessen in Nürnberg und Tokio völkerrechtlich zum Tragen kam und 1948 in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung auch völkerrechtsverbindlich niedergelegt wurde, als wesentliche Dimension der Beurteilung und Kritik politischer Verhältnisse auf allen Ebenen durch. Staatliches Handeln wird nicht mehr nur in seiner Wirkung auf andere Staaten kontrolliert, sondern es wird auch staatsintern, etwa in der Frage des Umgangs mit Minderheiten,<sup>4</sup> bzw. mit Blick auf transnationale Normverletzungen etwa bei den sogenannten „Neuen Kriegen“<sup>5</sup> allgemeinen Standards unterworfen, deren Verletzung die Staatengemeinschaft berechtigt, mit politischen und ökonomischen Sanktionen oder gar mit militärischen Mitteln zu intervenieren. In diesem Kontext erweitert der Sicherheitsrat seine Handlungskompetenzen und deutet seinen Friedensauftrag – zumindest in einigen wichtigen Fällen – weiter als die bloße Verhinderung zwischenstaatlicher Kriege,<sup>6</sup> und es entstehen zugleich supra- und internationale Einrichtungen, wie etwa der Internationale Strafgerichtshof (ICC), oder bereits existierende Institutionen, wie beispielsweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, werden zunehmend konsultiert,<sup>7</sup> in denen Menschenrechtsverlet-

- 
- 2 Vgl. dazu Kurt P. Tudyka: Das OSZE-Handbuch. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit von Vancouver bis Wladiwostok, Opladen: Leske und Budrich 2002, S. 21.
  - 3 Vgl. dazu Stephen D. Krasner: *Sovereignty. Organized Hypocrisy*, Princeton: Princeton University Press 1999 sowie Hendrik Spruyt: *The Sovereign State and Its Competitors*, Princeton: Princeton University Press 1994.
  - 4 Zur Geschichte und den Schwierigkeiten des Minderheitenschutzes als einer Aufgabe der internationalen Gemeinschaft im 20. Jahrhundert vgl. Mark Mazower: *Der dunkle Kontinent. Europa im 20. Jahrhundert*, Frankfurt/Main: Fischer-Verlag 2002, S. 69-116.
  - 5 Vgl. zu diesem Begriff und zur besonderen Qualität der Transnationalität in diesen Gewaltphänomenen (z. B. des grenzüberschreitenden Terrorismus oder der transnationalen Finanzstruktur) Mary Kaldor: *Neue und alte Kriege*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2000, S. 144-176 und Herfried Münkler: *Die neuen Kriege*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Verlag 2002, S. 131-205.
  - 6 Vgl. zur Rekonstruktion dieser Entwicklung des Sicherheitsrates mit Blick auf den Friedensbegriff, aber auch zur Kritik daran Martti Koskeniemi: „Die Polizei im Tempel. Ordnung, Recht und die Vereinten Nationen: Eine dialektische Betrachtung“, in: Hauke Brunkhorst (Hg.), *Einmischung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention*, Frankfurt/Main: Fischer-Verlag 1998, S. 63-88.
  - 7 1981 gab es sieben Beschwerden, die dem Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt wurden. Im Jahr 1997 waren es 119. Nach einer Änderung der Vorlagebedingungen stieg die Zahl der Beschwerden zwischen 1998 und 2001 von 5979 auf 13858. Vgl. dazu die Angaben auf der Homepage des Europäischen Gerichtshofes für

zungen unmittelbar strafrechtlich verfolgt werden (können). Daneben gibt es auch erste Vorzeichen einer globalen Öffentlichkeit, die einerseits aus Nichtregierungsorganisationen oder globalen bzw. regionalen Foren, wie etwa dem Weltsozialforum, gebildet wird, andererseits aber auch durch die Globalisierung von Medien, wie etwa den global operierenden Nachrichtensendern, oder die zunehmende Verbreitung des Internets befördert wird.<sup>8</sup> Diese Herausbildung einer globalen Öffentlichkeit geht damit einher, dass innerhalb vieler Staaten außenpolitisches Handeln nicht mehr einfach durch das jeweilige Eigeninteresse gerechtfertigt werden kann, sondern immer auch in einer menschenrechtlichen Perspektive vertretbar sein muss.

Diese „Globalisierung“ und tendenzielle Angleichung der normativen Standards, die von politischen Verhältnissen erwartet werden, und die Erweiterung der Rechtssubjekte des Völkerrechts um die Individuen selbst oder kulturelle, religiöse bzw. sozio-ökonomische oder gar politische Minderheiten bilden jedoch – auch wenn Teile der politischen Philosophie internationaler Beziehungen oder globaler Gerechtigkeit es manchmal nicht wahrhaben wollen – nur eine Tendenz unter anderen. Denn *zweitens* kommt es neben dieser „Globalisierung“ eines wesentlichen Standards zu einer allgemeineren Vervielfältigung von inter- und transnationalen Agenturen, die zur Fortschreibung und Weiterentwicklung des Völkerrechts beitragen, sowie von transnationalen privatrechtlichen Verträgen und Schiedsgerichten. So gibt es unterdessen mindestens 125 internationale Institutionen und Organisationen, die „verfahrensabschließende Rechtsentscheidungen“ treffen und somit das Korpus des Völkerrechts bestimmen können.<sup>9</sup> Anders als es in den Einzelstaaten zumindest intendiert war, sind diese Institutionen und Organisationen jedoch nicht mehr in ein einheitliches Gefüge integriert, was sich darin äußert, dass sich ihre Genese häufig partikularen Bedingungen und Zielvorgaben verdankt und nach ihrem Bestehen weder die Benennung der Personen, die entscheiden, noch die Entscheidungsgrundlagen zentral festgelegt und kontrolliert werden. Da es zugleich eine globale Wirtschaftspolitik jenseits vor allem der WTO, deren Aufgabe sich jedoch wesentlich auf die Sicherung offener Märkte beschränkt, offensichtlich nicht gibt, schaffen sich darüber hinaus die transnationalen ökonomischen Akteure weitere eigene Rechtsverhältnisse, derer sie zur Verlässlichkeit ihrer Tätigkeiten bedürfen. Hierbei verschränken sich durch die Etablierung mehr oder weniger unabhängiger Schiedsgerichtsbarkeiten kontingente Machtverhältnisse und Interessenlagen mit allgemeineren rechtlichen Standards, was dann sogar hin und wieder zur Folge hat, dass es zur Ver-

---

Menschenrechte <http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/geschichte.asp>  
Stand der Webseite vom 1.4.2007.

8 Vgl. dazu Rudolf Stichweh: „Dimensionen des Weltstaats im System der Weltpolitik“, in: ders./Mathias Albert (Hg.), *Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung*, Wiesbaden: VS-Verlag 2007, S. 25-36.

9 Vgl. dazu Andreas Fischer-Lescano/Gunther Teubner: *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2006.

besserung von Arbeitsverhältnissen oder zur Gewährung von Sozialleistungen o. Ä. kommt. Die Schwierigkeit dieser Pluralisierung internationalen öffentlichen und privaten Rechts – und der Grund, warum diese Tendenz der zuerst genannten teilweise entgegensteht – ist, dass es keinen einheitlichen Rechtscode gibt und dass weder durch die gemeinsamen Institutionen und Organisationen noch durch die Einsetzung der Schiedsgerichtsbarkeit durch Vertragspartner sichergestellt ist, dass die Einrichtungen denselben Rechtsansprüchen und derselben Interpretationspraxis folgen. Es kommt offensichtlich parallel zur Pluralisierung zu einer Fragmentierung des global geltenden Rechts, womit letztlich weder von Rechtssicherheit, noch von der allgemeinen Geltung geteilter Standards geredet werden kann. Denn selbst wenn der Menschenrechtsstandard vermehrt zur Anwendung kommt, so entstehen doch vielfältige Akteure und Handlungsweisen dieser Akteure, bei denen zunächst gar nicht klar ist, ob und in welcher Weise sie unter die Jurisdiktion der Instanzen des modernen Völkerrechts fallen, für die die Bedeutungszunahme der Menschenrechte primär zu beobachten ist.

Diesen beiden, wenn auch teilweise widerstreitenden Tendenzen der Juridifizierung des globalen politischen Raums ist schließlich *drittens* die Wiederbelebung des Unilateralismus oder aber der Politisierung des internationalen Handelns gegenüberzustellen, die spätestens seit dem Streit über die Reaktionen auf die Entwicklungen in Jugoslawien Mitte der neunziger Jahre zu beobachten sind. Unter explizitem oder implizitem Rekurs auf die Abwesenheit einer zwangsbewehrten und gewaltmonopolistischen öffentlichen Rechtsordnung im globalen Raum bestreiten einige Akteure, allen voran und am explizitesten die Bush-Administration seit dem 11. September 2001, aber zuvor und danach auch die amerikanische Vorgängerregierung ebenso wie China oder Russland die „Wirklichkeit“ des Völkerrechts und deuten es vielmehr als politisch-diplomatische Übereinkunft der betroffenen Staaten, die je neu zu bestätigen ist. Dieser Unilateralismus hat sowohl eine „alte“, als auch eine „neue“ Seite, denn einerseits führt er – zumal unter Bedingungen zunehmender Knappheit natürlicher Ressourcen, wie etwa dem Öl – zur Rückkehr einer direkten Macht-, Interessens- und (Selbst-) Verteidigungs- bzw. Militärpolitik,<sup>10</sup> während er es andererseits den Akteuren erlaubt, die Umsetzung normativer Ansprüche anzustreben, wie etwa desjenigen auf demokratische Verhältnisse oder des Menschenrechtsschutzes ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrates, die unter den gegebenen Völkerrechtsbedingungen, die sich jedoch dem „Westfälischen System souveräner Staaten“ verdanken, illegitim sind.

Eine Weltgesellschaft existiert also zweifelsohne und sie hat seit dem Ende des Kalten Krieges auch sicherlich an Bedeutung zugenommen. Ihr Bestehen bietet jedoch keine Gewähr für die Existenz eines einheitlichen politischen, rechtli-

10 Vgl. dazu u. a. Michael Bothe u. a.: Der 11. September – Ursachen und Folgen, Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2003 und Bernd W. Kubbig (Hg.): Brandherd Irak. US-Hegemonieanspruch, die UNO und die Rolle Europas, Frankfurt/Main, New York: Campus-Verlag 2003.

chen oder gar demokratischen Raumes, sondern sie beschreibt, wie schon Niklas Luhmann bei der Einführung des Begriffes der „Weltgesellschaft“ in die deutschsprachige Theoriebildung vermerkt hat,<sup>11</sup> eine globale Integration, die durch konkurrierende Integrationsmodi in verschiedenen Bereichen und daher eher durch die beständige Unterminierung der „operativen Schließung“ einzelner Bereiche und d. h. auch der Bereiche, in denen bisher gerechte Umverteilungen oder die Gewährung berechtigter Ansprüche geleistet wurde, gekennzeichnet ist, als durch gemeinsame Prinzipien und Ziele. Die Juridifizierung und Politisierung der internationalen Politik, die gleichzeitig stattfindet, schafft ein zusammenhängendes Netz von Räumen globalen politischen, sozialen und ökonomischen Handelns bzw. der Auswirkungen dieses Handelns, was einerseits jeweils neue und erweiterte Möglichkeiten zur Durchsetzung und Absicherung normativer Ansprüche eröffnet, während andererseits die jeweilige Einbindung in das Gesamtnetz immer weniger die Bedingungen bereitzustellen scheint, die diese Durchsetzung und Absicherung nicht von der Willkür und Beharrlichkeit der jeweiligen Akteure abhängig macht.<sup>12</sup>

Die politische Philosophie sowie die normativ interessierte Rechts- und Politiktheorie hat auf diese Situation im Wesentlichen mit drei Strategien reagiert:

Eine *erste* Strategie fordert die Etablierung eines Äquivalents zum innerstaatlichen (demokratischen) Konstitutionalismus auf Weltebene. Ein solcher Konstitutionalismus soll sicherstellen, dass es einen einheitlichen Rechtscode und verbindliche Grundrechte für alle Betroffenen gibt.<sup>13</sup> Auf diese Weise würde nicht nur ausgeschlossen, dass es zu Konflikten und wechselseitigen Behinderungen und somit Effizienzverlusten zwischen den diversen Sphären der Politik und des Rechts kommt, sondern es würde sich zugleich die Option einer demokratischen oder zumindest repräsentativen Kontrolle der Gesamtheit der Institutionen, Organisationen und Privatrechtsregimes ergeben. Die Einheitlichkeit des geltenden internationalen Rechts könnte nämlich durch eine globale Legislative gesetzt oder wenigstens durch eine Art höchster Gerichtsbarkeit überwacht bzw. in ihren

11 Vgl. Niklas Luhmann: „Die Weltgesellschaft“, in: ders., Soziologische Aufklärung 2. Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft, Opladen: Westdeutscher Verlag 1975, S. 51-71.

12 Vgl. zur Bedingung der Nicht-Willkürlichkeit als eines entscheidenden Kriteriums für die Legitimität einer politischen Ordnung Philip Pettit: *Republicanism. A Theory of Freedom and Government*, Oxford: Oxford University Press 1997, S. 51-109 sowie Andreas Niederberger: „Demokratie in der Weltgesellschaft? Einige Überlegungen zu den normativen Grundlagen politischer Ordnung und ihrer globalen Realisierung“, in: Jens Badura (Hg.), *Mondialisierungen. „Globalisierung“ im Lichte transdisziplinärer Reflexionen*, Bielefeld: transcript 2006, S. 183-199.

13 Vgl. zu den Möglichkeiten, aber auch den Grenzen des Konstitutionalismus etwa die Beiträge in Regina Kreide/Andreas Niederberger (Hg.): *Transnationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik*, Frankfurt/Main, New York: Campus-Verlag 2007 (im Druck).

dramatischsten Disparitäten autoritativ geklärt werden.<sup>14</sup> Insofern ein Konstitutionalismus zudem implizit oder explizit als Geltungsvoraussetzung und/oder als politisches Ziel Grund- sowie Verfahrensrechte für Individuen und andere Entitäten vorsehen würde, würde er darüber hinaus notwendig ein Minimum an Gerechtigkeit oder Chancengleichheit vorsehen und dem Handeln von Institutionen, politischen Instanzen, aber auch privaten Akteuren, wie etwa den transnationalen Firmen, in dieser Hinsicht Grenzen auferlegen (natürlich nur unter der Prämisse, dass es auch ein Äquivalent zum innerstaatlichen Gewaltmonopol gäbe).<sup>15</sup>

Während diese erste Strategie intendiert, eine – zumindest in Grundzügen – republikanische Verfassung der Weltgesellschaft mit verbindlichen Rechtsverfahren zu etablieren, herrscht in einer *zweiten* Strategie die Auffassung vor, dass die dringenden Probleme des globalen Gefüges weniger unmittelbar politischer, d. h. insbesondere freiheitsbedrohender Natur sind, sondern eher die gravierenden sozio-ökonomischen und kulturellen Ungleichheiten und Abhängigkeiten, also vor allem die Weltarmut sowie die Weltwirtschaftsordnung mit ihren Spätfolgen des Kolonialismus und Protektionismus bzw. die differente Verteilung von Ressourcen und Kompetenzen betreffen. Theorien globaler Gerechtigkeit, die häufig im Anschluss an John Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit*,<sup>16</sup> jedoch im Unterschied zu dessen eigener Beschränkung dieser Theorie auf die Einzelstaaten<sup>17</sup> entwickelt werden, schlagen daher eine globale gerechte Grundstruktur als normativen Orientierungspunkt vor.<sup>18</sup> Dabei gehen die Theorien gewöhnlich von einem normativen oder methodischen Individualismus aus und bestimmen die Güter und Positionen, die global gerecht verteilt werden müssen,<sup>19</sup> und diejenigen, die davon ausgenommen sind (weil sie berechtigterweise auf einen lokalen Kontext beschränkt werden können oder grundsätzlich nicht unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten zu verteilen sind), um dann Verfahren anzugeben, nach denen die gerechte Verteilung vorgenommen werden sollte, wie etwa das rawlsche Differenzprinzip. Wichtig für das Gerechtigkeitsverständnis ist dabei, dass die Gerechtigkeit nicht als Tugend von Handelnden, sondern als Struktur begrif-

14 Vgl. dazu auch Jürgen Habermas: „Das Kantische Projekt und der gesplante Westen“, in: ders., *Der gesplante Westen*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2004, S. 113-193 sowie ders.: „Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft?“, in: ders., *Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2005, S. 324-365.

15 Vgl. dazu Regina Kreide: „Welche Verpflichtungen haben transnationale Unternehmen? Gerechtigkeit in internationalen Beziehungen“, in: Peter Imbusch (Hg.), *Demokratie – Gerechtigkeit – Frieden: Eindämmung oder Eskalation von Gewalt?*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2006, S. 169-192.

16 John Rawls: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1975.

17 Vgl. John Rawls: *Das Recht der Völker*. Enthält: „Nochmals: Die Idee der öffentlichen Vernunft“, Berlin, New York: de Gruyter 2002, S. 13-67.

18 Vgl. dazu etwa die Beiträge in Thomas Pogge (Hg.): *Global Justice*, Oxford: Blackwell Publishers 2001.

19 Vgl. dazu Christoph Horn: „Philosophische Argumente für einen Weltstaat“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 21 (1996), S. 229-251.

fen wird. Normatives Ziel muss also bei allem Absehen von unmittelbar politischen Ansprüchen eine gerechte Weltordnung und damit auch ein Ensemble von Institutionen sein, die gegen alle anderen Interessen und Verhältnisse zu gewährleisten vermögen, dass eine gerechte Ausgangsverteilung von Gütern und Positionen gegeben ist und zudem die Möglichkeit korrigierender Eingriffe bei Fehlentwicklungen besteht.<sup>20</sup>

Die *dritte* Strategie ist aus normativen – etwa weil eine klare Bestimmung der Rechtssubjekte und ihrer Hierarchie, z. B. Individuen vs. Staaten, bzw. des allgemeinen Verhältnisses aller global relevanten Güter und Positionen zueinander äußerst schwierig ist – oder empirischen Gründen skeptisch gegenüber dem Versuch, mit dem Konstitutionalismus eines der zentralen Elemente der modernen Rechtsstaatlichkeit global nochmals etablieren zu wollen, wie auch gegenüber dem Ansatz, eine gerechte globale Grundstruktur anzustreben. Sie schlägt deshalb vor, die normative Theorie auf die moralphilosophische Bestimmung des global unbedingt Geforderten oder Gewünschten zu konzentrieren und dann Institutionen, Organisationen und Akteure, die bestehen oder zu schaffen sind, konsequentialistisch darauf hin zu untersuchen, ob sie in der Lage sind, das Geforderte zu erfüllen. Es kommt solcherart zu Theorien globaler Gerechtigkeit, die basale Menschenrechte oder aber sogar Maßstäbe des guten Lebens festlegen und von dort her fragen, wem die Verpflichtung zukommt, bei Nichtbestehen dieser Menschenrechte oder bei Unterschreitung der Maßstäbe die Rechte oder die notwendigen Ressourcen zu sichern.<sup>21</sup> Mit Blick auf die weitergehende Schwierigkeit des Umgangs mit institutionellen oder kollektiven Akteuren wird dabei teilweise auch bestimmt, wie diese Akteure beschaffen sein müssen oder können, um solche Menschenrechte oder andere Ressourcen zu sichern.<sup>22</sup>

Die Streitlinien innerhalb der politischen Philosophie internationaler Beziehungen laufen also einerseits entlang der Frage, ob politischen bzw. prozeduralen Ansprüchen oder aber solchen der Gerechtigkeit der normative Vorrang gebührt, während andererseits diskutiert wird, ob es sich bei dem Gegenstand dieser philosophischen Beschäftigung eher um eine politische oder ökonomische Struktur bzw. Ordnung oder um das richtige Handeln in moralisch relevanten Kontexten dreht.

20 Vgl. dazu Rainer Forst: „Justice, Morality and Power in the Global Context“, in: Andreas Føllesdal/Thomas Pogge (Hg.), *Real World Justice. Grounds, Principles, Human Rights and Social Institutions*, Dordrecht: Springer 2005, S. 27-36.

21 Vgl. dazu etwa die Beiträge in Deen K. Chatterjee (Hg.): *The Ethics of Assistance. Morality and the Distant Needy*, Cambridge: Cambridge University Press 2004.

22 Vgl. dazu u. a. Allen Buchanan: *Justice, Legitimacy, and Self-Determination. Moral Foundations for International Law*, Oxford: Oxford University Press 2004, S. 233-260.

## 2. Dekonstruktion als normativ richtiges Manövrieren zwischen Politisierung und Juridifizierung

In seinem Buch *Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte* diagnostiziert Andreas Fischer-Lescano angesichts der widerstreitenden Tendenzen der Weltgesellschaft, die zuvor beschrieben wurden, sowie der Uneinigkeit innerhalb der politischen Philosophie internationaler Beziehungen, dass im Anschluss an die dekonstruktive Rechtsbetrachtung Jacques Derridas die *Politisierung* des „Weltrechts“ so begriffen werden sollte, dass sie es erlaubt oder möglicherweise von Akteuren dazu genutzt werden kann, dessen *Juridifizierung* in normativ überzeugender Weise voranzutreiben.<sup>23</sup> Hauptbezugspunkt ist dabei Derridas Text *Gesetzeskraft*, in dem ausgeführt wird, dass der Aporie, dass einerseits Ansprüche der Gerechtigkeit notwendig auf die Einrichtung des Rechts verweisen, während das Recht als solches andererseits beständig die Gefahr in sich trägt, die Gewalt einer bloßen Setzung zu sein, mit der dekonstruktiven Aussetzung bzw. Einklammerung des Rechts und mit seinem Sprechen im Namen der Gerechtigkeit begegnet werden sollte.<sup>24</sup> Die Gerechtigkeit eines Anspruchs oder einer Handlung impliziert, dass er gewährt oder sie ausgeführt werden sollte, so dass die jeweilige Umsetzung ein entscheidender Aspekt ihrer Gerechtigkeit ist. Das Recht als Struktur, in der das Motivationsproblem einer rein moralischen Bestimmung überwunden ist, lässt sich folglich als Realisierung der Einsicht begreifen, „dass die Gerechtigkeit nur dann das ist, was sie ist, dass nur dann Gerechtigkeit widerfahren kann, wenn sie die Kraft hat, ‚enforced‘ zu werden“, wie Derrida in interpretierender Paraphrase Blaise Pascals festhält.<sup>25</sup> zugleich kann das Recht als solches aber aus drei Gründen nicht die Gerechtigkeit erschöpfen: Erstens garantiert die Genese eines Gesetzes bzw. der Rechte, die es gewährt, in einem „Kontext der Gerechtigkeit“ nicht, dass die Geltung dieses Gesetzes bzw. die Gewährung der Rechte auch in der singulären Situation, die im Moment des Handelns gegeben ist, gerecht wäre, da sowohl die Kontingenz der gegenwärtigen Verhältnisse wie auch die mögliche Beschränktheit früherer Einsichten es nicht auszuschließen erlauben, dass das entsprechende Gesetz (zumindest unterdessen) ungerecht sein könnte.<sup>26</sup> Zweitens wohnt dem Recht ein Bezug zum Zwang und damit auch zur Gewalt inne, was nicht durch das Recht als sol-

23 Andreas Fischer-Lescano: *Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2005, S. 276-277.

24 Vgl. ausführlicher hierzu sowie zum Folgenden Andreas Niederberger: „Zwischen Ethik und Kosmopolitik: Gibt es eine politische Philosophie in den Schriften Jacques Derridas?“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 27 (2002), S. 149-170.

25 Jacques Derrida: *Gesetzeskraft. Der ‚mystische Grund der Autorität‘*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1991, S. 23.

26 Vgl. ebd., S. 29-31.

ches (etwa unter Bezug auf den „Wert“ der Rechtssicherheit)<sup>27</sup> normativ in seiner Relevanz neutralisiert werden sollte.<sup>28</sup> Drittens schließlich sind die Allgemeinheit des Rechts und die Universalität der Gerechtigkeit nicht deckungsgleich, d. h., während das Recht in der Sprache der Allgemeinheit für jeden gleichermaßen Geltung beanspruchen muss, kann die Universalität der Gerechtigkeit durchaus singuläre Lösungen für singuläre Verhältnisse vorsehen.<sup>29</sup> Die Universalität der Gerechtigkeit bleibt bei aller moralischen Unbedingtheit allerdings dennoch auf die Allgemeinheit des Rechts bezogen, da sie immer auch *für die anderen* gerecht sein muss und sich nie auf einen einzelnen, konkreten anderen beschränken kann.<sup>30</sup>

Das Verhältnis zwischen Gerechtigkeit und Recht stellt sich also zunächst als aporetisch dar, da die beiden zumindest geltungstheoretisch aufeinander verweisen, während sie sich doch zugleich in ihren jeweiligen Eigentümlichkeiten auszuschließen scheinen. Derrida schlägt daher die Dekonstruktion selbst als „Lösung“ vor, derzufolge ein dekonstruktiver Umgang mit dem Recht dieses im Namen der Universalität der Gerechtigkeit zunächst in seiner eigenen Form und Allgemeinheit aussetzt,<sup>31</sup> um es dann angesichts der Forderungen der Gerechtigkeit neu sprechen zu können.<sup>32</sup> Dem Richter als der wesentlichen Instanz der „Reflexion“ des bestehenden Rechts im Horizont der gebotenen Gerechtigkeit angesichts eines jeweils vorliegenden Falles kommt dabei vorerst die zentrale Stellung zu.<sup>33</sup> Am Ende von *Gesetzeskraft* geht Derrida jedoch über diese Konzentration auf die richterliche Auslegung, die sich wesentlich dem Anlass der Textproduktion, aber auch der konzeptuellen Schwierigkeit, das „dekonstruktive Geschehen“ zu situieren, verdankt, – und damit auch der Anlage der Epochè/Aussetzung/Einklammerung als einer geltungs- und möglicherweise handlungspsychologischen „Reflexionsfigur“ – hinaus und spricht allgemeiner von einer

27 Vgl. zu einer solchen Argumentation für den eigenständigen normativen Wert der Existenz von Rechtsverhältnissen überhaupt Gustav Radbruch: Rechtsphilosophie, Heidelberg: Müller/UTB 2003, S. 78-85.

28 Vgl. J. Derrida: Gesetzeskraft, S. 27f.

29 Vgl. ebd., S. 34f.

30 Dies unterscheidet die dekonstruktive Gerechtigkeitsauffassung von neo-aristotelischen Modellen einer Ethik der Fürsorge oder der Anerkennungstheorie. Vgl. zu einer stärkeren Parallelisierung Axel Honneth: „Das Andere der Gerechtigkeit. Habermas und die Herausforderung der poststrukturalistischen Ethik“, in: ders., Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2000, S. 133-170.

31 Vgl. zu den phänomenologischen Hintergründen dieser „Aussetzung“, „Einklammerung“ oder „Epochè“ in *Gesetzeskraft* auch den Beitrag von Philipp Schink in diesem Band.

32 Vgl. dazu die z. T. als anmaßend wahrgenommene Gleichsetzung von Dekonstruktion und Gerechtigkeit: „Wenn es so etwas gibt, wie die Gerechtigkeit als solche, eine Gerechtigkeit außerhalb oder jenseits des Rechts, so lässt sie sich nicht dekonstruieren. Ebenso wenig wie die Dekonstruktion selbst, wenn es so etwas gibt. Die Dekonstruktion ist die Gerechtigkeit.“ (J. Derrida: Gesetzeskraft, S. 30)

33 Vgl. dazu ebd., S. 46-57.

notwendigen „Politisierung“.<sup>34</sup> Diese Politisierung heißt für Derrida, dass die Aussetzung des Rechts und das Bestreben, es im Namen der Gerechtigkeit zu sprechen, zur gesellschaftlichen Praxis werden sollten, d. h. insbesondere emanzipatorische Bewegungen sollten anerkennen, dass historisch neue Rechte oder Verteilungen bestehender Rechte allein durch die vorhergehende Aussetzung geltenden Rechts errungen wurden. Diese Aussetzung, die nun als politischer „Kampf“ um die Deutung bestehenden oder die Etablierung neuen Rechts verstanden wird, bringt jedoch auch Gefahren mit sich, die darin begründet liegen, dass die Aussetzung geltenden Rechts natürlich noch nicht garantiert, dass das neue Recht wirklich gerechter ist als das geltende; es kann vielmehr auch zu einer Situation kommen, in der die Aussetzung zur Abschaffung oder Nichtdurchsetzung von Rechten führt, deren Geltung noch immer gerecht wäre.<sup>35</sup> Während es also zuvor so aussieht, als würde Derrida eine rechtsphilosophische oder gerechtigkeitstheoretische Bestimmung des „Geltungsgrundes“ des Rechts ausmachen, so scheinen die Schlusspassagen von Gesetzeskraft dem zu widersprechen und den Vorgang als faktischen Prozess des jeweiligen Zugriffs verschiedener politischer Gruppen auf das Recht bzw. seine Auslegung zu interpretieren.

Fischer-Lescano greift diese Schlussformulierungen Derridas auf und deutet sie angesichts der aktuellen Völkerrechtslage sowie des Standes der internationalen Politik so, dass die zuvor beschriebene Tendenz zur Politisierung des Völkerrechts und des globalen Handelns – selbst aus der Perspektive einer politischen Philosophie, für die Gerechtigkeit und Freiheit intern mit dem Recht verknüpft sind – nicht notwendigerweise problematisch und möglicherweise sogar wünschenswert ist. Sie kann nämlich auch als eine doppelte Problematisierung oder gar „Dekonstruktion“ des geltenden Rechts begriffen werden, womit sie das Recht nicht nur aussetzt, sondern auch an einem „besseren“ oder „adäquateren“ Weltrecht orientiert ist.<sup>36</sup> Die Politisierung erlaubt es, solcherart betrachtet, *erstens* zu erkennen, dass das geltende Völkerrecht in der Tat abhängig von dem jeweiligen politischen Willen der durchsetzungskräftigen globalen Akteure ist und daher den wesentlichen Anspruch an das Recht, unparteilich und unabhängig von politischer Willkür zu sein, nicht erfüllt. Die Politisierbarkeit des Rechts erweist geradezu seinen mangelnden Rechtscharakter, weshalb aber auch die Forderung nach der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einer „universal jurisdiction“ die Politisierung des Rechts voraussetzt. *Zweitens* eröffnet die Politisierung darüber hinaus die Chance einer nachhaltigen Transformation der Geltungsgrundlagen

34 Ebd., S. 57-59.

35 Vgl. zu einer ähnlichen Bestimmung der Politik Jacques Rancière: Das Unvernehmen. Politik und Philosophie, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2002 sowie dazu Andreas Niederberger: „Aufteilung(en) unter Gleichen – Zur Theorie der demokratischen Konstitution der Welt bei Jacques Rancière“, in: Oliver Flügel/Reinhard Heil/Andreas Hetzel (Hg.), Die Rückkehr des Politischen. Demokratietheorien heute, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2004, S. 129-145.

36 Vgl. dazu A. Fischer-Lescano: Globalverfassung, S. 276.

des Völkerrechts, insofern sie eine rechtsimmanente Schließung der Rechtshermeneutik und -fortschreibung auf der Basis geltender Prämissen unterminiert. Da das existierende Völkerrecht noch immer in weiten Teilen aus Verträgen zwischen souveränen Staaten besteht, bei denen gewöhnlich weder über ihre interne Legitimation, noch über ihre Tauglichkeit zu den Adressaten und Autoren des Völkerrechts befunden wird, können sich im Kontext der Politisierung auch Akteure der „globalen Zivilgesellschaft“ Gehör verschaffen und ihre Berücksichtigung im Rahmen von globaler oder internationaler Rechtssetzung und -anwendung reklamieren.

Entscheidend für die Bewertung der aktuellen Vorgänge ist also weniger das Faktum der Politisierung selbst als vielmehr die Tatsache oder die Weise, in der sie auf das Recht bezogen ist. Für Fischer-Lescano ist die Politisierung somit zunächst wesentlich Ausdruck der rechtssoziologischen Einsicht Niklas Luhmanns (die er auch als Kern der Aussagen Derridas in *Gesetzeskraft* versteht), dass „alle Operationen des Rechtssystems immer auch Operationen der Gesellschaft [sind und es daher] in den Grenzen [bleibt], die ihm durch die Gesellschaft gezogen sind“.<sup>37</sup> Insofern es sich „bloß“ um eine Politisierung (und nicht um einen Übergang von der Steuerungsfunktion des Rechts zu einem anderen Modus, wie etwa demjenigen der Macht) handelt, ist weiterhin die Setzung von Recht und Unrecht entscheidend für die Geltung des Rechts und kein Rekurs auf andere, etwa „politischere“ Kriterien. Die symbolische Funktion des Rechts, Standards zu enthalten und durchzusetzen, die sich nicht einfach gegebenen Machtverhältnissen oder kontingenten Systemerfordernissen verdanken, sondern auch darüber hinaus Geltung beanspruchen können, bleibt auf diese Weise unangetastet. Im Kontext der Weltgesellschaft macht die Politisierung folglich auf deren fragmentierten Zustand bzw. auf die „Kontingenzen der Kreuzung des Rechtscodes in der Weltgesellschaft“<sup>38</sup> aufmerksam. Die globale Ausdifferenzierung von Funktionssystemen, d. h. von sozialen Zusammenhängen, die jeweils spezifische Zwecke verfolgen und dazu die Integration und Interaktion eigenen Regeln unterwerfen, bringt diese und damit auch das Recht als jeweiliges Ordnungsmoment der *einzelnen* Zusammenhänge tendenziell in Spannung zueinander; zugleich bietet sich das Recht beständig als übergreifender Meta-Code zur Lösung dieser Spannungen an, so dass es zu einer dynamischen Situation kommt, in der sich Spannungen und Lösungen dieser Spannungen abwechseln. Im Unterschied zur innerstaatlichen Suggestion einer Einigkeit über die Normen, die der Rechtsprechung zugrunde liegen (bzw. die positivistische Verbindlichkeit einer geltenden Rechtsauffassung), gelingt diese Suggestion im Völkerrecht nicht oder immer weniger, weshalb von einer Politisierung als dem Moment der Unterbestimmtheit der Normen gesprochen werden kann, die jeweilig zur Geltung kommen – d. h., es bleibt sichtbar, dass die Normen bzw. ihre Auslegungs- und Anwendungspraxis

37 Ebd., S. 54.

38 Ebd., S. 117.

nicht letztgültig erklären können, warum genau diese Normen in dieser Weise ausgelegt und angewendet werden.

Darüber hinaus ist die Politisierung jedoch in Fischer-Lescanos Augen auch ein Ausdruck der wachsenden und gravierenden Problematik der Inklusion in Rechtsverhältnisse überhaupt. Insofern die Weltgesellschaft primär das Interaktions- und möglicherweise Abhängigkeitsverhältnis der ausdifferenzierten Funktionssysteme beschreibt, gibt sie zunächst keine Auskunft über die Inklusion in diese sozialen Zusammenhänge als solche. Genau diese Inklusion ist aber eine Bedingung dafür, dass unter den gegebenen Umständen Rechtsansprüche überhaupt geltend gemacht werden können, da diese primär Festlegungen des Rechts/Unrechts für diejenigen sind, die jeweilig in einen Zusammenhang funktional integriert sind – und dementsprechend unterstellen auch übergreifende Rechtsstrukturen, dass es letztlich um die Steuerung des Zwischenverhältnisses der Zusammenhänge geht. Wäre das Weltrecht also allein der Ausdruck der Relationen und Spannungen einer Weltgesellschaft, die aus funktionalen Systemeinheiten besteht, dann würde es auch nur die Rechte bzw. das Recht derjenigen betreffen, die qua Inklusion in den Systemeinheiten mit dem Status von Rechtspersonen ausgestattet sind (wobei schon dieser Status natürlich nicht mehr der klassischen „Rechtsperson“ entsprechen würde, da das jeweilig rechtlich Gesicherte selbst in Abhängigkeit von den funktionalen Erfordernissen stehen würde).<sup>39</sup> Fischer-Lescano begreift konsequenterweise die Politisierung des Völkerrechts auch als Versuch bzw. Möglichkeit derjenigen, die aus den bestehenden funktionalen Zusammenhängen (etwa aufgrund von fehlenden Qualifikationen, strukturellen Nicht-Berücksichtigungen, aber auch aufgrund von mehr oder minder kontingenten historischen Gegebenheiten) ausgeschlossen sind, sich im Weltrecht als einem Meta-System zur Geltung zu bringen und auf diesem Weg inkludiert zu werden oder zumindest nicht in Rechtlosigkeit dem Wirken der Systeme ausgesetzt zu sein. Für den Erfolg dieser Strategie sprechen seines Erachtens insbesondere zwei Phänomene: erstens die Bedeutungszunahme des Rückgriffs auf die „öffentliche Meinung“ in der Auslegung des Völkerrechts (vor allem in der Gestalt eines Rekurses auf das Völkergewohnheitsrecht), wobei diese „öffentliche Meinung“ nicht selbst einen klaren positiven oder gar eigenen systemischen Status hat, sondern sie wesentlich als Irritation des Rechtssystems durch eine vermeintlich externe Beobachterperspektive zu begreifen ist;<sup>40</sup> zweitens aber auch die wachsenden Möglichkeiten der globalen Zivilgesellschaft, eigene Handlungsräume zu etablieren und zu erhalten – womit etwa die zweite der Tendenzen, die zuvor angeführt wurden, nämlich die Pluralisierung des global relevanten Rechts, im Anschluss an Gunther Teubners Ausführungen zur *lex mercatoria* als zu begrüßender Ausdruck der Produktivität der Zivilgesellschaft zu begreifen ist.<sup>41</sup>

---

39 Vgl. ebd., S. 143.

40 Ebd., S. 117-128.

41 Ebd., S. 97-99.

In dieser Perspektive beschrieben wird vollends ersichtlich, warum die Politisierung notwendig und normativ wünschenswert ist: In dem Maße, in dem sich nämlich das Völkerrecht nicht in der positiven Gegebenheit staatlicher Verträge bzw. der funktionalen Erfordernisse politischer, ökonomischer oder sozialer Einzelsysteme und ihres Zusammenhangs in der Weltgesellschaft erschöpft, eröffnet es die Möglichkeit, in der Form eines Weltrechts die Inklusion derjenigen zumindest in basalen Hinsichten zu gewährleisten, die von den jeweiligen Funktionssystemen und ihrem Rechtsschutz ausgeschlossen werden oder sind. Eine solche Inklusion ist für Fischer-Lescano allerdings nicht selbstverständlich, sondern sie setzt dreierlei voraus: *Erstens* muss es eine aktive Zivilgesellschaft geben, in der überhaupt Möglichkeiten zur Artikulation und Realisierung eigener Interessen bestehen und bereitgestellt werden – wie bereits vermerkt, kann vor diesem Hintergrund die Vervielfältigung des global geltenden Rechts und der globalen Rechtsinstanzen als Ausdruck einer globalen Zivilgesellschaft verstanden werden, die nicht einfach einen unrechtlichen „Naturzustand“ darstellt, sondern einen produktiven Zusammenhang mit dem Willen, Konflikte rechtlich zu lösen und auf diese Weise auch an überkommene normative Zusammenhänge anzuschließen.<sup>42</sup> *Zweitens* müssen die jeweilige Ausgeschlossenheit und die Folgen, die damit einhergehen, beständig öffentlich thematisiert werden. Dies bedeutet, dass die Ausgeschlossenen sowohl hinsichtlich der Vermittlung ihrer Ausgeschlossenheit, vor allem aber auch mit Blick auf die grundsätzliche Fähigkeit zur Artikulation positiver Interessen und Projekte potentiell Teil der Zivilgesellschaft sein müssen. Damit ist die „Politisierung“, wie sie als dritte Tendenz zu Beginn beschrieben wurde, durchaus als Situation zu begreifen, in der die Beobachtung entscheidender Akteure durch Nichtregierungsorganisationen o. Ä. erstere zwingt, die Grenzen des Völkerrechts nicht als absolut bindend zu begreifen, so dieses gravierende Konsequenzen der Exklusion befördert oder verdeckt. *Drittens* setzt die Möglichkeit zur Behebung „ungerechter“ Exklusionen aber vor allem auch voraus, dass der Code des Weltrechts Menschenrecht vs. Menschenunrecht ist. Zumindest dieses Recht darf sich nicht mehr einfach auf die Bestimmung von Recht und Unrecht beschränken, da dies in Abhängigkeit von den systemischen Vorgaben stehen würde, sondern es muss sich die Option einräumen, in seinen Urteilen über die Gegebenheiten und d. h. auch über die etablierten Strukturen der Rechtsgenerierung und der rechtlichen „Programmierung“ hinaus zu greifen und solcherart die Einbeziehung derjenigen zu denken, für die die einzelnen Zusammenhänge keine direkten Schutzleistungen erbringen. Die Durchsetzung einer globalen Referenz auf die Menschenrechte ist somit eine wichtige Prämisse dafür, dass das Weltrecht auch die Rechtlichkeit untergeordneter Verhältnisse selbst thematisieren kann, d. h. die Frage, ob bestehende Rechtsstrukturen „zu Recht“ bestehen, kann im Weltrecht selbst aufgeworfen werden – auch

42 Vgl. dazu Gunther Teubner: „Globale Bukowina – Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus“, in: Rechtshistorisches Journal 15 (1996), S. 255-290.

wenn das Weltrecht weder über einen absoluten, noch über einen in sonstiger Art vorgegebenen Maßstab zur Beurteilung der „Gerechtigkeit“ des Rechts verfügt. Die Politisierung ist somit ein notwendiges Korrelat der richtigen globalen Juridifizierung, da diese aufgrund des neuen normativen Problembestands, nämlich eines Rechtsbedarfs auch für diejenigen, die vom bisher bestehenden Recht gar nicht erfasst werden, keine in sich geschlossene Sphäre beschreiben darf. Auch die Modelle eines globalen Konstitutionalismus übersehen daher für Fischer-Lescano, dass die bloße Integration der bestehenden politischen und systemischen Einheiten in einen global einheitlichen Rechtscode oder gar einen gemeinsamen Rechtsraum keine Lösung für das Problem bietet – zumal die Individualität allein als normativer Bezugspunkt in seinen Augen auch das Phänomen der Exklusion kaum zu beheben vermag.

Im Unterschied zur Strategie der drei normativen Modelle globaler Politik oder Gerechtigkeit, die im ersten Abschnitt präsentiert wurden, begreift Andreas Fischer-Lescano die Dekonstruktion also als eine Konzeption, die weder angesichts der Komplexität der Entwicklungen normative Ansprüche nur noch handlungstheoretisch explizieren kann, noch ihr eine vollkommen alternative Weltordnung entgegenstellen muss. Stattdessen erlaubt es seine Fassung der Dekonstruktion, die Entwicklungen selbst als normative „Errungenschaft“ zu deuten, da die Politisierung die Möglichkeit eröffnet, die Juridifizierung zu steuern und in die richtige Richtung zu treiben.<sup>43</sup> Wie die zunehmende Umstellung sozialer Zusammenhänge auf eine rechtliche Regulierung belegt, ist und bleibt das Recht wesentlicher Orientierungspunkt sozialer Integration. Zugleich führt diese Umstellung nicht zu einem „geschlossenen“, „funktionalen“ Rechtssystem, sondern zu einem Weltrecht, das irritierbar und innovationsfähig ist. Und in dem Maße, in dem sich das Weltrecht primär an der Dichotomie Menschenrecht/Menschenunrecht orientiert, gibt es der Irritation und Innovation zugleich einen normativen Indikator, der dem Einfluss des Weltrechts Grenzen setzt und seine „Kolonisierung“ durch andere Imperative verhindert.

### **3. Jacques Derridas Idee der *démocratie à venir* und ihre Relevanz für eine Konzeption transnationaler Demokratie**

Folgt man Fischer-Lescanos „dekonstruktiver“ Konzeption des Weltrechts, dann ist das Weltrecht Ausdruck einer politisch-rechtlichen „Ordnung“ der globalen Verhältnisse, die sich ihrer bloß relativen Bedeutung und d. h. ihrer Abhängigkeit von „entgegenkommenden“ politischen und gesellschaftlichen Zuständen bzw.

---

43 Vgl. dazu auch Andreas Fischer-Lescano/Ralph Christensen: „Auctoritas interpositio. Die Dekonstruktion des Dezisionismus durch die Systemtheorie“, in: *Der Staat* 44 (2005), S. 213-241, hier: S. 228-232.

Handlungen bewusst ist: Das Recht und insbesondere das Weltrecht mit seiner Dichotomie Menschenrecht/Menschenunrecht spielt eine wichtige symbolische Rolle in der Steuerung und Lösung von Konflikten und eröffnet durch seine Implementierung in Institutionen und seine Aufnahme bei relevanten Akteuren der Durchsetzung normativ berechtigter Erwartungen gewisse Möglichkeiten. Zugleich ist aber klar, dass sowohl die Entscheidung über die Geltung der rechtlichen Steuerung/Lösung, wie auch die genaue Auslegung, die das Recht erfährt, von kontingenten, politischen oder aber gar Machtfaktoren abhängt. Die Dekonstruktion müsste so als philosophisch-normative Position verstanden werden, die aus Einsicht in die Tatsache, dass die Generierung der richtigen Normen und d. h. auch der Verfahrens- oder Metanormen unabgeschlossen ist (und der Notwendigkeit, die damit einhergeht, den Normengenerierungsprozess offen zu halten), die Existenz eines politisch-rechtlichen Zustands fordert, der zwar eine Grundausrichtung auf die Geltung von Normen besitzt (in der Gestalt der universalen Nicht-Exklusivität bzw. potentiellen Inklusion, die der Ausdruck der Menschenrechte formal anzeigt) – und insofern das Recht als wesentliche Form des regulierenden Eingriffs in soziale Zusammenhänge fordert –, ansonsten aber offen ist gegenüber jeglicher (Neu-)Bestimmung – und somit eines „lebendigen“ politischen „Grunds“ des Rechts bedarf. Das globale Streben nach einer besseren Weltordnung sollte sich also am Recht orientieren, bleibt jedoch letztlich ein politisch-sozialer Kampf. Fischer-Lescanos Position ähnelt somit der „politischen“ Konzeption der Dekonstruktion, wie sie in der Hegemonietheorie vorliegt, die entscheidend von Ernesto Laclau und Chantal Mouffe entwickelt wurde.<sup>44</sup>

Eine solche „dekonstruktive“ Konzeption des Weltrechts mag zwar deskriptiv „realistisch“ sein, in normativ-kritischer Perspektive kann sie jedoch nicht überzeugen – und zwar nicht nur deshalb, weil sie unter bestimmten Bedingungen selbst zur Entproblematisierung bestehender ungerechter Verhältnisse und Entwicklungen beiträgt, etwa dann wenn die Politisierung von Konflikten selbst gravierende Konsequenzen hat.<sup>45</sup> Selbst wenn Fischer-Lescano Recht damit hat,

44 Vgl. dazu Ernesto Laclau/Chantal Mouffe: *Hegemony and Socialist Strategy. Towards a Radical Democratic Politics*, London, New York: Verso 1985 und Chantal Mouffe (Hg.): *Deconstruction and Pragmatism*, London, New York: Routledge 1996. Zu einem Vergleich von Derrida mit Laclau/Mouffe siehe auch Simon Critchley: *The Ethics of Deconstruction*. Derrida & Levinas, Oxford: Blackwell Publishers 1992, S. 188-247.

45 Vgl. zum Schema der Entdramatisierung globaler normativer Konflikte, die diese Betrachtungsweise nahe legt, auch den parallelen Ansatz bei Thorsten Bonacker/André Brodocz: „Im Namen der Menschenrechte. Zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen“, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 8 (2001), S. 179-208. Zur Kritik an dieser Strategie der „Versöhnung durch systemische Integration“ siehe Andreas Niederberger: „Integration und Legitimation durch Konflikt? Erwägungen zum Streit über Dissens oder Konsens als Basis der Demokratie“, in: Reinhard Heil/Andreas Hetzel (Hg.), *Die unendliche*

dass die Verteidigung des Konstitutionalismus sowie die philosophischen Gerechtigkeitstheorien zu sehr darauf vertrauen, dass entweder Verfahren bzw. formale Rechtsstrukturen die Legitimität des Handelns von Institutionen garantieren oder aber in reiner philosophischer Reflexion erkennbar sei, welche Güter welche Bedeutung haben und folglich in einer bestimmten Weise zu verteilen seien, so ist seine Alternative einer *Politisierung* des Rechts doch nicht die einzig mögliche – und auf keinen Fall eine plausible – Alternative. Auch der Bezug auf die Dekonstruktion Jacques Derridas eignet sich nicht zur Rechtfertigung des präsentierten Ansatzes, denn bereits dessen Ausführungen in *Gesetzeskraft* explizieren – wie schon zuvor skizzenartig dargestellt wurde – ein wechselseitiges Verweisungsverhältnis von Gerechtigkeit und Recht, das sich nicht darauf reduzieren lässt, dass die Gerechtigkeit das „Ganz Andere“ oder „Neue“ ist, das des Rechts zur Durchsetzung bedarf, während das Recht wiederum von der „Gerechtigkeit“ abhängt, weil es, anders als es Politik oder Macht beschreiben, beansprucht, gleichermaßen gültig für alle zu sein, was sich dann in der Verallgemeinerungsleistung des Rechts zeigt. Im Gegensatz zu dieser „äußerlichen“ Bestimmung des Verhältnisses von Gerechtigkeit und Recht verknüpft Derrida die Gerechtigkeit und das Recht intern miteinander – und leitet auf diese Weise auch zu seinem Begriff der *démocratie à venir* über.

Fasst man Derridas Argumentation systematisch zusammen, so begreift er das Recht als öffentliche Norm bzw. Regel, die notfalls mit Zwang durchgesetzt wird oder werden kann, und hält fest, dass es unter der Bedingung beanspruchen kann, „gerecht“ zu sein, dass es eine Norm ist, die durch eine Allgemeinheit ausgezeichnet ist, die als „Drittes“ der Besonderheit der einzelnen gegenübertritt.<sup>46</sup> Die Allgemeinheit darf dabei keine bloße „Verallgemeinerung“ eines Standpunktes sein, sondern es muss sich bei ihr um den Standpunkt der Unparteilichkeit oder der Gleichheit, also denjenigen der Universalität handeln. Die Faktizität einer bestehenden Norm reicht somit nicht hin, um deren Gerechtigkeit zu bestimmen, sondern sie muss an der genannten Universalitätsforderung gemessen werden können. Dies wirft natürlich die Frage auf, wie diese Forderung genau zu verstehen ist (was also Universalität hier heißt), wozu Derrida neben der Option, die Allgemeinheit der Rechtsform selbst mit der Universalität gleichzusetzen, auch die Option verwirft, die Universalität als etwas zu begreifen, das dem Recht fremd wäre und durch einen direkten Zugriff auf „die Gerechtigkeit“ gewonnen würde. Stattdessen gibt die Rechtsform zwar die einzige Form ab, die eine gerechte Norm annehmen kann, sie erhält ihre Gerechtigkeit aber nicht allein aus ihrer Rechtsförmigkeit, sondern auch aus ihrer Angemessenheit gegenüber der Vielfalt der Singularitäten, die ihrer Geltung ausgesetzt sind. Etwas hat dement-

---

Aufgabe. Kritik und Perspektiven der Demokratietheorie, Bielefeld: transcript 2006, S. 267-280.

46 J. Derrida: *Gesetzeskraft*, S. 35.

sprechend dann Universalität, wenn es für jeden gleichermaßen und für jeden einzelnen berechtigterweise gilt.

Diese Rückbindung legitimen Rechts an die beschriebene Universalität seiner Geltung verbietet – selbst für den Idealfall – die „bloße“ Rechtsanwendung im Sinn einer Applikation und Fortbildung der Allgemeinheit gegebener Normen. Normen, die sich in ihrer Anwendung auf einen Einzelfall als nicht gerecht erweisen, sind auch grundsätzlich nicht gerechtfertigt, so dass in der Tat der Prozess der Rechtsprechung überprüfen muss, ob Rechtsnormen berechtigterweise gelten. Vor diesem Hintergrund kann Derrida sagen, dass die „gerechte Entscheidung“ des Richters ein Gesetz „wieder erfinden muss“. <sup>47</sup> Diese Konzentration auf die richterliche Entscheidungspraxis ist aber offensichtlich unbefriedigend, so dass die Erörterung der „Politisierung“ am Ende von *Gesetzeskraft* auch so zu verstehen ist, dass Derrida die Perspektive um weitere Prozesse der Rechtsanwendung etwa durch Verwaltungen und Exekutiven oder der Rechtsgenerierung vor allem durch Legislativen erweitert. Denn auch für diese Prozesse gilt ja, dass sie rechtlich bestimmt oder rechtserzeugend sind oder sein sollten und daher ebenfalls die Universalität des Rechts sicherstellen oder überprüfen müssen. Derridas Begriff der Gerechtigkeit ähnelt solcherart dem Begriff des „Republikanismus“, wie ihn Philip Pettit entwickelt: <sup>48</sup> Diesem Republikanismus zufolge sind republikanische Verhältnisse dadurch gekennzeichnet, dass sie über eine politisch-institutionelle Struktur verfügen, die für alle gleichermaßen verbindlich ist und als „Gemeinwohl“ das Ziel zu verfolgen erlaubt, die relevanten Interessen der Betroffenen aufzunehmen und umzusetzen. Die beständige Bezugnahme, auf die jeweilige, möglicherweise kontingente Situation ist also ein Geltungsgrund für die Ordnung selbst, ohne dass dies als Geltungsaussetzung der politisch-institutionellen Struktur im starken Sinn verstanden werden darf.

Es kann dementsprechend auch nicht überraschen, wenn Derrida in *Marx' Gespenster* die „Idee der Demokratie“ parallel zur „Idee der Gerechtigkeit“ als eine solche einführt, die es erlaubt, die gegebene Praxis des Rechts und der Politik auf ihren Geltungsgrund hin zu befragen. <sup>49</sup> Die *démocratie à venir*, die *kommende Demokratie*, wie sie ab diesem Buch heißt, bietet Derrida die Möglichkeit, die Forderung nach dem „unendlichen Respekt vor der Singularität und vor der

47 „[D]amit eine Entscheidung gerecht und verantwortlich sein kann, muss sie in dem Augenblick, da sie getroffen wird, in dem Augenblick, und der ihr eigener Augenblick ist [...], einer Regel unterstehen und ohne Regel auskommen. Sie muss das Gesetz erhalten und es zugleich so weit zerstören oder aufheben, dass sie es in jedem Fall wieder erfinden und rechtfertigen muss; sie muss es zumindest in dem Maße wieder erfinden, indem sie erneut sein Prinzip frei bestätigen und bejahen muss. Jeder Fall ist anders, jede Entscheidung ist verschieden und bedarf einer vollkommen einzigartigen Deutung, für die keine bestehende, eingetragene, codierte Regel vollkommen entstehen kann und darf.“ (ebd., S. 47f.)

48 Vgl. Ph. Pettit: Republicanism, S. 99-102.

49 Jacques Derrida: *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*, Frankfurt/Main: Fischer-Verlag 1996, S. 101.

unendlichen Alterität des anderen [...] wie vor der zählbaren, kalkulierbaren und subjektalen Gleichheit zwischen den anonymen Singularitäten“<sup>50</sup> mit der Komplexität der bestehenden und denkbaren rechtlichen und politischen Strukturen zusammenzubringen. Und dieses „Zusammenbringen“ bedeutet dann auch zu untersuchen, ob und wie in rechtlichen, politischen und institutionellen Strukturen die Bindung an Prozesse verbindlich gemacht werden kann, die die Universalität überprüfen, so dass sie sich nicht nur der jeweils kontingenten Willkür geneigter Akteure, wie etwa dem jeweiligen Richter, verdanken. Derrida kann solcherart u. a. fragen, wie Repräsentation und öffentliche Debatte, sozio-ökonomische Ausstattung und Wirtschaftssystem sowie Institutionengefüge und Gewaltmonopol beschaffen sein müssen, damit die Universalität eine Chance haben kann, sich zur Geltung zu bringen.

In diesem Zusammenhang erörtert Derrida auch die Frage nach der Entwicklung des internationalen Rechts:<sup>51</sup> Dabei spielen die Gerechtigkeit und vor allem die Demokratie eine wichtige Rolle und im Unterschied zu Fischer-Lescano wirft Derrida den existierenden Verhältnissen vor allem vor, unter der vermeintlichen Freisetzung der Zivilgesellschaft letztlich der Willkür der wissenschaftlich-technisch, militärisch oder ökonomisch Mächtigen den Raum zu überlassen. Die „neue Internationale“, die auch im Untertitel des Buches genannt wird, wird folglich insbesondere angehalten, über den Staat nachzudenken, mit dem einmal angestrebt wurde, eine „Rechtsautonomie“ zu etablieren, die der entscheidende Ort für die universalistische und republikanische Gestaltung des Gemeinwesens hätte sein sollen. Die Universalität der Gerechtigkeit erfordert nicht nur das geltungstheoretische Überprüfen der Kriterien oder der Form von Rechtssetzung und Rechtsanwendung, sondern sie erfordert vor allem, die Unumgänglichkeit dieser Überprüfung in öffentlichen Strukturen nieder zu legen (wozu u. a. auch die besondere Stellung der Universität gehört)<sup>52</sup> – nur solcherart kann die „Kritik“ an der Demokratie oder dem Recht eine „verantwortliche“ Kritik sein.

In seinem letzten „großen“ Buch, *Schurken*, hält Derrida fest, die *démocratie à venir* habe in seinem Werk zwei Funktionen gehabt: Sie habe erstens als Ausgangspunkt für die Kritik an den Grenzen, Implikationen und Prämissen gängiger Demokratieverständnisse gedient, sie habe aber zweitens auch ein eigenes Angebot zur Bestimmung eines politischen Projekts darstellen sollen.<sup>53</sup> Man muss wohl festhalten, dass Derrida sich unnötig stark auf die erste Funktion konzentriert und leider nur wenig Interessantes und Anschlussfähiges hinsichtlich der zweiten Funktion beigetragen hat. Er ist somit wohl zumindest teilweise mitverantwortlich dafür, dass es unterdessen viele Ansätze gibt, von denen hier mit dem

50 Ebd., S. 110.

51 Vgl. zum Folgenden ebd., S. 136-153.

52 Vgl. dazu Jacques Derrida: Die unbedingte Universität, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2001.

53 Jacques Derrida: *Schurken*. Zwei Essays über die Vernunft, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2003, S. 129-131.

Buch Fischer-Lescanos nur einer diskutiert wurde, die Demokratie mit Politik oder mit moralischem Handeln gleichsetzen, weil sie glauben, dass Derridas Dekonstruktion des Rechts und der „liberalen Demokratie“ anstrebe, einen Raum zu eröffnen, in dem das Recht aus anderem hervorgehen oder ganz in seiner Relevanz bestritten werden sollte. Dabei übersehen sie, dass das Recht in der Moderne genau die Funktion hatte, der Willkürfreiheit in politischen Auseinandersetzungen Grenzen zu setzen oder eine Richtung zu geben – eine wesentliche Aufgabe des Rechts, die auch Derrida in der Artikulation des Verhältnisses von Gerechtigkeit und Recht zwischen Universalität und Allgemeinheit anerkennt und von der sich bei Fischer-Lescano nur noch der Verweis auf die symbolische Funktion des Rechts findet. Eine transnationale politische Ordnung kann deshalb – zumindest aus der normativen Perspektive – nicht auf die Forderung nach einem Primat des Rechts bzw. nach einer rechtsförmigen Programmierung, Steuerung und Kontrolle von Institutionen, Akteuren und Handlungen verzichten. Da diese Forderung aber natürlich nicht schon durch das bestehende Völkerrecht erfüllt wird, muss sie eine „demokratische“ *Verfassung* des globalen Raums anstreben, die die beständige Verbesserung des globalen Rechts als möglich erscheinen lässt. Eine solche Verfassung wird nicht ohne einen minimalen Konstitutionalismus auskommen, durch den einerseits Grundsätze und Grundrechte festgelegt sind, die das Verhältnis möglicher Akteure und die Grenzen ihres jeweiligen Handelns bestimmen, während er andererseits den politischen Raum insgesamt als eine Struktur begreift, der sein Ermöglichungsgrund entzogen ist. Zugleich muss dieser Raum so gestaltet sein, dass er auf seine beständige Transformation unter Rekurs auf die gegebenen Entwicklungen sowie Bedürfnisse und Interessen vorbereitet und ausgerichtet ist. Demokratisches Handeln ist auf diese Weise niemals der politische „Grund“/„Nicht-Grund“ des Rechts oder von sozialen Zusammenhängen, sondern es ist immer das Handeln unter Bedingungen der Uneigentlichkeit, d. h. der langsamen und bedächtigen Transformation von Gegebenheiten.<sup>54</sup>

## Literatur

- Bonacker, Thorsten/Brodacz, André: „Im Namen der Menschenrechte. Zur symbolischen Integration der internationalen Gemeinschaft durch Normen“, in: *Zeitschrift für Internationale Beziehungen* 8 (2001), S. 179-208
- Bothe, Michael u. a.: *Der 11. September – Ursachen und Folgen*, Heidelberg: Universitätsverlag Winter 2003
- Buchanan, Allen: *Justice, Legitimacy, and Self-Determination. Moral Foundations for International Law*, Oxford: Oxford University Press 2004

<sup>54</sup> Für Kommentare und Hinweise danke ich Oliver Eberl, Andreas Fischer-Lescano, Oliver Flügel, Philipp Schink, Rainer Schmalz-Bruns und Carola von Villiez.

- Chatterjee, Deen K. (Hg.): *The Ethics of Assistance. Morality and the Distant Needy*, Cambridge: Cambridge University Press 2004
- Cooper, Robert: *The Breaking of Nations. Order and Chaos in the Twenty-First Century*, London: Atlantic Books 2004
- Critchley, Simon: *The Ethics of Deconstruction. Derrida & Levinas*, Oxford: Blackwell Publishers 1992
- Derrida, Jacques: *Gesetzeskraft. Der ‚mystische Grund der Autorität‘*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1991
- Derrida, Jacques: *Marx' Gespenster. Der Staat der Schuld, die Trauerarbeit und die neue Internationale*, Frankfurt/Main: Fischer-Verlag 1996
- Derrida, Jacques: *Die unbedingte Universität*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2001
- Derrida, Jacques: *Schurken. Zwei Essays über die Vernunft*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2003
- Fischer-Lescano, Andreas: *Globalverfassung. Die Geltungsbegründung der Menschenrechte*, Weilerswist: Velbrück Wissenschaft 2005
- Fischer-Lescano, Andreas/Christensen, Ralph: „Auctoritas interpositio. Die Dekonstruktion des Dezisionismus durch die Systemtheorie“, in: *Der Staat* 44 (2005), S. 213-241
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther: *Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2006
- Forst, Rainer: „Justice, Morality and Power in the Global Context“, in: Andreas Føllesdal/Thomas Pogge (Hg.), *Real World Justice. Grounds, Principles, Human Rights and Social Institutions*, Dordrecht: Springer 2005, S. 27-36
- Habermas, Jürgen: „Das Kantische Projekt und der gesplante Westen“, in: ders., *Der gesplante Westen*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2004, S. 113-193
- Habermas, Jürgen: „Eine politische Verfassung für die pluralistische Weltgesellschaft?“, in: ders., *Zwischen Naturalismus und Religion. Philosophische Aufsätze*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2005, S. 324-365
- Honneth, Axel: „Das Andere der Gerechtigkeit. Habermas und die Herausforderung der poststrukturalistischen Ethik“, in: ders., *Das Andere der Gerechtigkeit. Aufsätze zur praktischen Philosophie*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2000, S. 133-170
- Horn, Christoph: „Philosophische Argumente für einen Weltstaat“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 21 (1996), S. 229-251
- Kaldor, Mary: *Neue und alte Kriege*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2000
- Koskeniemi, Martti: „Die Polizei im Tempel. Ordnung, Recht und die Vereinten Nationen: Eine dialektische Betrachtung“, in: Hauke Brunkhorst (Hg.), *Einschneidung erwünscht? Menschenrechte und bewaffnete Intervention*, Frankfurt/Main: Fischer-Verlag 1998, S. 63-88
- Krasner, Stephen D.: *Sovereignty. Organized Hypocrisy*, Princeton: Princeton University Press 1999

- Kreide, Regina/Niederberger, Andreas (Hg.): *Transnationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik*, Frankfurt/Main, New York: Campus-Verlag 2007 (im Druck)
- Kreide, Regina: „Welche Verpflichtungen haben transnationale Unternehmen? Gerechtigkeit in internationalen Beziehungen“, in: Peter Imbusch (Hg.), *Demokratie – Gerechtigkeit – Frieden: Eindämmung oder Eskalation von Gewalt?*, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft 2006, S. 169-192
- Kubbig, Bernd W. (Hg.): *Brandherd Irak. US-Hegemonieanspruch, die UNO und die Rolle Europas*, Frankfurt/Main, New York: Campus-Verlag 2003
- Laclau, Ernesto/Mouffe, Chantal: *Hegemony and Socialist Strategy. Towards a Radical Democratic Politics*, London, New York: Verso 1985
- Luhmann, Niklas: „Die Weltgesellschaft“, in: ders., *Soziologische Aufklärung 2. Aufsätze zur Theorie der Gesellschaft*, Opladen: Westdeutscher Verlag 1975, S. 51-71
- Mazower, Mark: *Der dunkle Kontinent. Europa im 20. Jahrhundert*, Frankfurt/Main: Fischer-Verlag 2002
- Mouffe, Chantal (Hg.): *Deconstruction and Pragmatism*, London, New York: Routledge 1996
- Münkler, Herfried: *Die neuen Kriege*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Verlag 2002
- Niederberger, Andreas: „Zwischen Ethik und Kosmopolitik: Gibt es eine politische Philosophie in den Schriften Jacques Derridas?“, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 27 (2002), S. 149-170
- Niederberger, Andreas: „Aufteilung(en) unter Gleichen – Zur Theorie der demokratischen Konstitution der Welt bei Jacques Rancière“, in: Oliver Flügel/Reinhard Heil/Andreas Hetzel (Hg.), *Die Rückkehr des Politischen. Demokratietheorien heute*, Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft 2004, S. 129-145
- Niederberger, Andreas: „Demokratie in der Weltgesellschaft? Einige Überlegungen zu den normativen Grundlagen politischer Ordnung und ihrer globalen Realisierung“, in: Jens Badura (Hg.), *Mondialisierungen. „Globalisierung“ im Lichte transdisziplinärer Reflexionen*, Bielefeld: transcript 2006, S. 183-199
- Niederberger, Andreas: „Integration und Legitimation durch Konflikt? Erwägungen zum Streit über Dissens oder Konsens als Basis der Demokratie“, in: Reinhard Heil/Andreas Hetzel (Hg.), *Die unendliche Aufgabe. Kritik und Perspektiven der Demokratietheorie*, Bielefeld: transcript 2006, S. 267-280
- Pettit, Philip: *Republicanism. A Theory of Freedom and Government*, Oxford: Oxford University Press 1997
- Pogge, Thomas (Hg.): *Global Justice*, Oxford: Blackwell Publishers 2001
- Radbruch, Gustav: *Rechtsphilosophie*, Heidelberg: Müller/UTB 2003
- Rancière, Jacques: *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie*, Frankfurt/Main: Suhrkamp 2002

- Rawls, John: Das Recht der Völker. Enthält: „Nochmals: Die Idee der öffentlichen Vernunft“, Berlin, New York: de Gruyter 2002
- Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt/Main: Suhrkamp 1975
- Spruyt, Hendrik: The Sovereign State and Its Competitors, Princeton: Princeton University Press 1994
- Stichweh, Rudolf: „Dimensionen des Weltstaats im System der Weltpolitik“, in: ders./Mathias Albert (Hg.), Weltstaat und Weltstaatlichkeit. Beobachtungen globaler politischer Strukturbildung, Wiesbaden: VS-Verlag 2007
- Teubner, Gunther: „Globale Bukowina – Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus“, in: Rechtshistorisches Journal 15 (1996), S. 255-290
- Tudyka, Kurt P.: Das OSZE-Handbuch. Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit von Vancouver bis Wladiwostok, Opladen: Leske und Budrich 2002